

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VICTORVOX AG für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an den Mobilfunkdiensten der VICTORVOX AG, Dießemer Bruch 100 in 47805 Krefeld (nachfolgend "VICTORVOX").
Die Bedingungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt. Ausserdem sind sie im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) veröffentlicht und werden für den Kunden in den Geschäftsstellen vorgehalten. Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie Serviceleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt VICTORVOX nicht an, es sei denn, sie werden von VICTORVOX schriftlich bestätigt.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch VICTORVOX werden wirksam, wenn sie dem Kunden schriftlich mitgeteilt worden sind.
Sofern VICTORVOX die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich der Preise zu Ungunsten des Kunden ändert, kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung schriftlich kündigen. VICTORVOX weist den Kunden in der Änderungsmitteilung in geeigneter Weise auf dieses Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht des Kunden erlöscht, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach der Information davon Gebrauch macht.
4. Die Regelungen der TKV gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch VICTORVOX

1. Zwischen den Netzbetreibern und VICTORVOX bestehen Diensteanbieterverträge, aufgrund derer VICTORVOX in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Vermarktung der GSM 900 und GSM 1800 - Netz (kurz: GSM-Netze) verantwortlich ist.
VICTORVOX bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. mit Hilfe von Zeichen – Daten oder Fax – Kurzmitteilungen zu übermitteln (sog. Short-Message-Service, kurz: SMS). Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern getroffen sind.
2. Auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch VICTORVOX die Anbindung des Kunden an die GSM-Netze herbeigeführt und die Nutzung durch den Kunden ermöglicht.
Der Kunde hat zu beachten, dass die von VICTORVOX angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung des Mobiltelefons innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von VICTORVOX nicht zu verantworten. Das bereitzustellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %.
Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln usw.).
Die Leistungspflicht von VICTORVOX unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese ausserhalb des Einflussbereiches von VICTORVOX liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
3. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von VICTORVOX nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von VICTORVOX angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Massnahmen.
4. VICTORVOX ist berechtigt, die Leistungen gegenüber dem Kunden in dem Masse zu verändern, in dem auch VICTORVOX aufgrund von Veränderungen der Netzbetreiber dazu gezwungen ist und dem Kunden die Änderungen zumutbar sind. VICTORVOX kann die Leistungen auch unab-

hängig von den Netzbetreibern in für den Kunden zumutbarer Weise ändern und behält sich im Hinblick auf technische Änderungen vor, den Kunden in zumutbarem Masse zur technisch notwendigen Mitwirkung bei Änderungen aufzufordern (z.B. Änderung von Servicenummern oder Einwahlnummern für SMS-Dienstleistungen o.a.). Der Kunde wird auf die Änderung hingewiesen. Übersteigen die Änderungen das zumutbare Mass kann VICTORVOX die Änderungen auch nach Klausel I. 3. vornehmen.

III. Vertragsbeginn

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn VICTORVOX den vom Kunden ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Kundenantrag angenommen und VICTORVOX die SIM-Karte freigeschaltet hat. Mit der Freischaltung (Aktivierung) der SIM-Karte beginnt zugleich die Laufzeit des Vertrages.
2. Der Kunde ist an den Antrag vier Wochen gebunden. VICTORVOX ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. VICTORVOX ist berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. VICTORVOX behält sich ausdrücklich vor, den Antrag des Kunden nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit VICTORVOX ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.
3. Sollte die Freischaltung nicht binnen fünfzehn Arbeitstagen nach dem von dem Kunden gewünschten Aktivierungsdatum erfolgen, so ist der Kunde zum schriftlichen Widerruf des Antrages berechtigt. Der Widerruf wird mit Zugang bei VICTORVOX wirksam.

IV. Roaming/ Internationale Gespräche/ Premiumdienste

1. Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiumdienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden. Diese bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und VICTORVOX.
2. Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte auch in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen Netzbetreiber und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen getroffen haben.

V. Rufnummernanzeige

1. Der Kunde kann beantragen, dass seine Rufnummer zu einem angerufenen Anschluss übermittelt und dort angezeigt wird. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit für diesen Kunden der entsprechende Dienst ebenfalls eingerichtet wurde.
2. Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Gerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag des Kunden auch nachträglich eingerichtet oder wieder unterdrückt werden.
3. Die nachträgliche Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

VI. Entgeltpflichtige Leistungen

1. Die vom Kunden für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils bei Freischaltung des Kundenantrages oder nach einem Tarifwechsel gültigen Preisliste.
Dies gilt für folgende Telekommunikationsdienstleistungen:
Das Bereitstellungsentgelt als einmaliges Entgelt für den Anschluss des Mobiltelefons an das D- bzw. E-Netz wird mit der ersten Rechnung fällig.
Die nutzungsunabhängige Grundgebühr ist ein laufendes Entgelt für die Bereitstellung des Anschlusses, das VICTORVOX in der Regel monatlich im voraus erhebt.
Die monatlichen Gesprächsentgelte stellt VICTORVOX im nachhinein in Rechnung.

Die Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. VICTORVOX weist ausdrücklich darauf hin, dass Roaminggespräche, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb auch eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Sollte der Kunde einen Tarif mit einem Mindestgesprächsumsatz oder Freiminuten gewählt haben, können diese Verbindungsdaten nicht nachträglich mit in der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes abgerechnet werden.
3. Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
4. Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel.
5. Die Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen, Tarifwechselentgelte und Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, stellt VICTORVOX in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung in Rechnung.
6. Der Kunde hat jede Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu vertreten, die der Kunde in zurechenbarer Weise ermöglicht hat (vgl. Klausel XII.8.).
7. Der Kunde bleibt auch zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet, wenn sich das Mobilfunkgerät während der Garantiezeit in der Reparatur befindet.

VII. Entgelthöhe und –anpassung/ Begrenzung der monatlichen Entgelthöhe

1. VICTORVOX behält sich vor, die Entgelte entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Preiserhöhungen der Netzbetreiber, der Steuern und der sonstigen von VICTORVOX zu tragenden Kosten zu erhöhen. VICTORVOX wird den Kunden von einer Entgeltänderung rechtzeitig in geeigneter Weise in Kenntnis setzen. Änderungen zu Ungunsten des Kunden können nur nach Klausel I.3. erfolgen.
2. VICTORVOX weist daraufhin, dass eine Begrenzung der monatlichen Entgelthöhe (§ 18 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) während der gesamten Vertragslaufzeit nur mit dem VICTORVOX-Produkt "Prepaid" realisiert werden kann.

VIII. Rechnungserstellung und Zahlung/ Einwendung/ Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

1. Die in Anspruch genommenen Dienste stellt VICTORVOX in der Regel monatlich in Rechnung. VICTORVOX behält sich ausdrücklich vor, in Ausnahmefällen auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Darüber hinaus behält sich VICTORVOX vor, auch andere vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen ausserhalb des Bereichs Mobilfunk über diese Rechnung abzurechnen.
2. Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit dem Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig.
3. Die Rechnung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich widersprochen und den Rechnungsbetrag beanstandet hat. Auf diese Rechtsfolge wird VICTORVOX den Kunden in den einzelnen Rechnungen hinweisen.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass VICTORVOX von der Nachweispflicht für die Einzelverbindungen nach § 16 TKV insoweit befreit ist, wie VICTORVOX aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zur Löschung der Abrechnungsdaten verpflichtet ist. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung innerhalb der Speicherfristen ist deshalb nur dann möglich, wenn der Kunde die vollständige Speicherung der Zielrufnummern verlangt hat. Nach dem Ablauf der Speicherfrist ist eine Überprüfung nicht mehr möglich, falls der Kunde nicht vor Ablauf Einwendungen erhoben hat. Auch hierauf wird VICTORVOX den Kunden in den einzelnen Rechnungen hinweisen.
5. VICTORVOX behält sich vor, sämtliche dem Kunden nicht abgerechnete Entgelte, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind, auch noch nach Zugang der Schlussrechnung in Rechnung zu stellen.
6. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist VICTORVOX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder eines entsprechenden Nachfolgezinssatzes zu erheben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt VICTORVOX vorbehalten.
7. Im Falle der Einwilligung des Kunden werden die Entgelte per Lastschrift eingezogen. Sollte der Kunde eine andere Zahlungsweise wünschen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu dem Zeitpunkt des

Lastschriftinzugs. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich VICTORVOX vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäss der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.

8. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bestehende Einzugsermächtigung, behält sich VICTORVOX vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes die zusätzliche, in der Preisliste vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
9. Der Kunde kann gegen Ansprüche von VICTORVOX nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
10. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche von VICTORVOX ist zulässig, wenn die Forderung des Kunden auf diesem Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.
11. Wird zwischen dem Kunden und VICTORVOX die Zahlung per Kreditkarte vereinbart, beauftragt der Kunde als Kreditkarteninhaber seine Kreditkartengesellschaft, das Abrechnungsverfahren über die sich aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ergebenden Forderungen einzuleiten (wiederkehrende Leistungen). Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses sind unabhängig von den Rechten und Pflichten aus dem Kreditkartenvertrag. Der Kunde hat sich bei Beanstandungen oder Reklamationen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, unmittelbar an VICTORVOX zu wenden. Der Kunde kann die wiederkehrenden Leistungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf ist unter Angabe der Kreditkartennummer, der vollständigen Adresse und der Kundennummer an die Hausanschrift von VICTORVOX zu senden. Unwiderruflich sind bereits ausgeführte Leistungen der Kreditkartengesellschaft, wenn das Kreditkartenkonto belastet oder der Umsatz auf dem Konto von VICTORVOX gutgeschrieben wurde.
12. Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser während und auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber VICTORVOX abzugeben und von VICTORVOX entgegenzunehmen.
Der Dritte ist auch zum Empfang von Kontoauszügen ermächtigt.

IX. Sicherheitsleistung

1. VICTORVOX ist berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Gestellung einer Sicherheitsleistung, deren Höhe in das Ermessen von VICTORVOX gestellt ist, abhängig zu machen.
2. Sollten nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen, ist VICTORVOX berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zu erwartenden Entgeltaufkommen in zwei Monaten.
3. VICTORVOX behält sich vor, eine Sicherheitsleistung für den Fall zu verlangen, dass der Kunde nicht über die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen (persönliche EC und/ oder Kreditkarte) verfügt.
4. VICTORVOX wird eine Erhöhung der Sicherheitsleistung insbesondere verlangen, wenn die Monatsentgelte des Kunden die gewährte Sicherheit zweimal um mindestens 20 % innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten einmal um mindestens 50 % übersteigen.
5. Leistet der Kunde die angeforderte Sicherheit nicht binnen drei Wochen, so ist VICTORVOX berechtigt, den Anschluss nach näherer Massgabe von § 19 TKV in Verbindung mit § 321 BGB zu sperren. VICTORVOX behält sich ausdrücklich weitergehende gesetzliche oder durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte vor.
6. VICTORVOX wird die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewähren, sobald keine Ansprüche dem Kunden gegenüber mehr bestehen.
7. Im Falle des Zahlungsverzugs ist VICTORVOX berechtigt, sich aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf den Ursprungsbetrag anzugleichen.

X. Datenschutz

1. VICTORVOX wird bei der Verarbeitung der Daten des Kunden die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Demnach darf VICTORVOX Daten insbesondere verarbeiten, soweit dies für die Begründung oder Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
2. Hat der Kunde nicht die sofortige Löschung der Verbindungsdaten beantragt, wird VICTORVOX

diese für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand je nach Beantragung vollständig oder um die letzten 3 Ziffern gekürzt speichern.

VICTORVOX weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer von dem Kunden beantragten sofortigen Löschung der Verbindungsdaten oder nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung durch VICTORVOX nicht mehr möglich ist und VICTORVOX nach § 16 TKV insoweit vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.

Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verbindungsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis beantragt hat.

3. a. VICTORVOX ist zur Beitreibung von Forderungen berechtigt, im Falle eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
b. VICTORVOX darf ausserdem die erhobenen Bestands- und Verbindungsdaten verarbeiten, insbesondere auch im Sinne von § 89 Abs. 2 Nr. 1 lit e) TKG an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
c. Erteilt der Kunde gegenüber VICTORVOX sein Einverständnis, darf VICTORVOX die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf VICTORVOX mit dem Einverständnis des Kunden, dessen Daten auch zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
4. Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung des Kunden darf VICTORVOX die Mobilfunk-Rufnummer des Kunden, seinen Namen und seine Anschrift der DeTeMedien GmbH zur Aufnahme in deren Teilnehmerverzeichnisse und für deren Telefonauskunft zur Verfügung stellen. Die Leistung von VICTORVOX beschränkt sich insoweit auf die Weitergabe der Daten. Für die Richtigkeit der Eintragung in die Teilnehmerverzeichnisse übernimmt VICTORVOX keine Gewähr. Ausserdem kann VICTORVOX diese Daten bei Vorliegen der Einverständniserklärung für einen von VICTORVOX betriebenen Telefonauskunftsdienst verwenden.

XI. Sperrung des Teilnehmers/ Entsperrung

1. VICTORVOX behält sich vor, bei Nichteinlösung der Lastschrift aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen oder, sofern eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart worden ist, bei Nichtbezahlung der Rechnung den Anschluss des Kunden bis zum Eingang der fälligen Entgelte zu sperren, soweit der Kunde hierdurch mit einem Betrag von mehr als EUR 50 oder einem Betrag in Höhe von 2 Monatsentgelten in Verzug kommt und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Die Sperrung aus diesem Grund unterbleibt, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat und einen Durchschnittsbetrag der letzten sechs Monate bezahlt hat. VICTORVOX ist insbesondere auch nach Massgabe von § 19 TKV zur Sperrung des Kunden berechtigt:
 - a. Wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.
 - b. Wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
 - c. Wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Masse ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismässig ist.
2. VICTORVOX ist berechtigt, den Anschluss des Kunden zumindest für abgehende Gespräche für den Fall, dass der Kunde VICTORVOX keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, bis zur Ermittlung einer neuen postzustellungsfähigen Anschrift zu sperren, um die sich VICTORVOX durch Nachfrage bei dem zuständigen Behörden bemüht. VICTORVOX behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
3. VICTORVOX ist berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gesprächsnorm des Kunden abweichendes Gesprächsaufkommen registriert wird (besonders Roaming- und internationale Dienste sowie Premiumdienste) und/ oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht.
4. VICTORVOX behält sich vor, bei Auswahl der Young Card Option durch den Kunden, ab einem Gebührenaufkommen von EUR 50 den Anschluss vorübergehend zu sperren.

5. VICTORVOX weist darauf hin, dass durch eine Sperrung nach Klausel XI.1.b. und c. der Vertrag fortbesteht und der Kunde demzufolge zur Entrichtung der Mobilfunkentgelte (vgl. Klausel VI.) verpflichtet bleibt.
In dem Zusammenhang bleibt VICTORVOX das Recht zur ausserordentlichen Kündigung nach Klausel XV. vorbehalten. VICTORVOX behält sich vor, die Kosten der Sperrung dem Kunden zu berechnen.
6. Unbeschadet der Rechte aus § 321 BGB ist VICTORVOX berechtigt, die Dienstleistungen bis zur Gewährung einer angemessenen Sicherheit gemäss Klausel IX. zu sperren, wenn VICTORVOX nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen. Der Kunde wird gemäss Klausel IX. über die Erfordernis der Gewährung einer Sicherheitsleistung benachrichtigt.
7. Ist im Falle des Zahlungsverzuges eine von dem Kunden erbrachte Sicherheitsleistung ganz oder teilweise aufgebraucht, so ist VICTORVOX berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden gesondert gesetzten Zahlungsfrist die Dienstleistungen einzustellen, bis die Sicherheitsleistung auf ihre ursprüngliche Höhe aufgefüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Sperrung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismässiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils der Entgelte bzw. der aufzufüllenden Sicherheit, unangemessen wäre.
8. Die Entsperrung von Anschlüssen kann montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.

XII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers/ SIM-Karte/ Plug-In/ Haftung für Verlust

1. Der Kunde hat VICTORVOX jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich und wahrheitsgemäss schriftlich mitzuteilen. VICTORVOX behält sich vor, die Kosten für die Ermittlung der richtigen Daten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
2. Hat der Kunde auf dem Antragsformular ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der Kunden-Hotline von VICTORVOX unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes die Änderung der unter Ziffer 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf. VICTORVOX macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Kunde zur Zahlung aller über seinen Anschluss entstandenen Entgelte verpflichtet ist, soweit dieser die unbefugte Nutzung ermöglicht bzw. zu vertreten hat.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet werden, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennworts unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte mitzuteilen. Das Mitteilungsschreiben ist an die VICTORVOX AG, Dießemer Bruch 100 in 47805 Krefeld zu richten oder an die Faxnummer: 02151/ 5496 300 zu senden. Die telefonische Mitteilung ist an die Rufnummer 01805-330530 zu übermitteln.
7. Der Kunde haftet für den Sachwert der SIM-Karte bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Defekt, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
8. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich der monatlichen Entgelte und der Mindestgesprächsumsätze bleibt hiervon unberührt.
9. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/ des SIM-Karte/ Plug-In gestattet oder in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten.
10. Der Kunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung die/ das SIM-Karte/ Plug-In unverzüglich an die Hausanschrift von VICTORVOX zurückzusenden.

XIII. VICTORVOX TwinCard

1. Die TwinCard von VICTORVOX besteht aus zwei Karten für ein- und dieselbe Rufnummer, die nicht gleichzeitig genutzt werden können. Es darf nur jeweils eine Karte der TwinCard eingebucht sein. Dies hat der Kunde insbesondere bei der Weitergabe an Dritte zu beachten.
2. Bei gleichzeitiger Nutzung beider Karten besteht die Gefahr von Gesprächsabbrüchen, erheblichen Beeinträchtigungen der Notrufnummer sowie der Sperrung der Karte bei Nutzung in ausländischen Netzen.
3. VICTORVOX haftet nicht für Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung resultieren.

XIV. Dienstaufhebung

VICTORVOX behält sich vor, den Dienst aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen:

- a. Wenn der Kunde trotz Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vorschriften verstösst.
- b. Wenn der Kunde durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes stört.
- c. Wenn der Netzausfall auf höherer Gewalt beruht, zumindest nicht von VICTORVOX verursacht wurde oder bei notwendig werdenden technischen Änderungen der Netze. Bei technischen Änderungen gilt dies nur, soweit dem Kunden die zeitweise Leistungseinstellung zumutbar ist.

XV. Ausserordentliche Kündigung durch VICTORVOX/ Schadensersatz

1. VICTORVOX ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - a. der Kunde zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des monatlichen Rechnungsbetrages bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug ist, sofern die Gesamtforderung mindestens EUR 50 beträgt und etwaige Sicherheiten verbraucht sind;
 - b. insbesondere, wenn ein unter Klausel XII. genannter Vertragsverstoss vorliegt;
 - c. VICTORVOX nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden im Sinne von § 321 BGB berechtigen;
 - d. die Kreditunwürdigkeit des Kunden feststeht (z.B. Insolvenzverfahren, erfolglose Zwangsvollstreckungsmassnahmen u.ä.);
 - e. der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftinzug widerruft und trotz Aufforderung binnen 3 Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt hat.
 - f. Abgesehen von den gesetzlichen Kündigungsrechten steht VICTORVOX in den Fällen 1 a. bis d. das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages (wie z.B. die Mindestgesprächsgebühr, Grundgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. des Vertragsjahres) zu fordern.
2. VICTORVOX ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und VICTORVOX –unabhängig vom Grund– aufgehoben werden.

XVI. Ordentliche Kündigung

1. Der Vertrag wird zunächst für die Mindestdauer von 24 Monaten geschlossen. Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde bzw. VICTORVOX nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Vertragsjahres kündigt.
2. VICTORVOX weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst zum Monatsende erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.
3. Der Kunde hat die Kündigung unter Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich an folgende Adresse zu senden:
VICTORVOX AG, Abteilung Kundenmanagement, Dießemer Bruch 100 in 47805 Krefeld oder kundenbetreuung@victorvox.de.

XVII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

1. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag kann er sonst nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VICTORVOX auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

2. VICTORVOX ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden nach der Mitteilung über die Übertragung ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen eines Monats auszuüben ist. Sollten die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und VICTORVOX aufgehoben werden, ist VICTORVOX berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Netzbetreiber (den Betreiber der GSM-Netze) oder einen anderen Diensteanbieter zu übertragen. In letztgenannten Fall steht dem Kunden das Recht zu, sich innerhalb von einem Monat ab Mitteilung von dem Vertrag zu lösen.

XVIII. Haftung von VICTORVOX

1. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingetretene Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, ersetzt VICTORVOX dem Kunden, sofern VICTORVOX den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat nach Massgabe der nachfolgenden Ziffer 3.
2. Für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von VICTORVOX ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn VICTORVOX wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
3. VICTORVOX haftet für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden gem. § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von 25.000 DM, gemäss dem offiziellen Umrechnungskurs EUR 12.782,30 je Schadensfall. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden ist die Haftung auf zwanzig Millionen DM, gemäss dem offiziellen Umrechnungskurs EUR 10.225.837,62 je schadensverursachendes Ereignis begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Telekom bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von VICTORVOX ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet VICTORVOX dem Kunden nur in dem selben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber VICTORVOX haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung von VICTORVOX sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für Körperschäden.

XIX. Schufa

1. Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf VICTORVOX die Daten des Kunden auch wie folgt verarbeiten (Schufa-Klausel):
 - a. Der Kunde willigt ein, dass VICTORVOX der für den Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der Schufa erhält.
 - b. Unabhängig davon wird VICTORVOX der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemässer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmassnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VICTORVOX, eines Vertragspartners der Schufa oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
 - c. Die Schufa speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschliesslich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmässig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Nutzern geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmässig Forderungen einziehen und der Schufa vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Schufa stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Schufa übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers. Subjektive Werturteile,

Angaben über persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Schufa-Auskünften nicht enthalten.

d. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der Schufa sind bei VICTORVOX erhältlich.

e. Der Kunde willigt ein, dass im Fall des Wohnsitzwechsels die bisher zuständige Schufa die Daten an die zuständige Schufa des neuen Wohnortes übermittelt.

2. Darüber hinaus ist VICTORVOX berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die Vereine Creditreform, D&B Schimmelpfeng AG, Süd-West-Inkasso, Mercator Inkasso, DeFacto Inkasso, Tesch Inkasso, Intrum-Justitia, Dr. Dausend Inkasso und die Auskunft Bürgel zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn VICTORVOX aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer ausserordentlichen Kündigung berechtigt ist.
3. Schliesslich ist VICTORVOX im Falle der Einwilligung des Kunden in die „Schufa-Klausel“ berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der Kundendaten vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel, InFoScore und ggfs. bei weiteren Auskunftsteilen einzuholen, sowie Daten an diese Auskunftsteile, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber zu melden.

XX. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht.
2. Gerichtsstand ist Krefeld, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschliesslicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. VICTORVOX ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
3. Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VICTORVOX AG, Krefeld
Stand: Januar 2002